



Beitragssordnung

des Vereins

FFC Ennepetal 2009 e.V.

(gemäß § 9 der Vereinssatzung)

§ 1 Grundsatz

§ 2 Solidaritätsprinzip

§ 3 Beitragspflicht

§ 4 Beitragsbemessung

§ 5 Fälligkeit

§ 6 Beitragbefreiung/Beitragsermäßigung

§ 7 Mahnung und Verzug

§ 8 Beitragsentrichtung

§ 9 Schlussbestimmung und Änderungen

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Solidaritätsprinzip

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
2. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder des FFC Ennepetal 2009 e.V. werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.
2. Die Beitragspflicht endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Die Beiträge sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 4 Beitragsbemessung

1. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ab dem 01. Januar 2026 werden die Jahresbeiträge für die Mitglieder wie folgt festgelegt:
 - a. Der Mitgliedsbeitrag beim FFC Ennepetal 2009 e.V. beträgt für jedes Mitglied
 - i. 2026
 1. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 60,00 € pro Jahr.
 2. nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 80,00 € pro Jahr.
 - ii. 2027
 1. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 70,00 € pro Jahr.
 2. nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 90,00 € pro Jahr.
 - iii. 2028
 1. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 80,00 € pro Jahr.
 2. nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 105,00 € pro Jahr.
 2. Erfolgt der Vereinseintritt während eines laufenden Jahres, wird der Beitrag anteilig ab dem ersten Tag des folgenden Monats berechnet.

§ 5 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird bei jährlicher Zahlung durch Einzugsermächtigung bis zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
2. Bei halbjährlicher Zahlung erfolgt der Einzug bis zum 01.02. und bis zum 01.08. eines jeden Jahres vom Girokonto.
3. Ab dem Beitragsjahr 2026 werden die bisherigen unterjährigen Zahlungstermine durch anteilige Berechnung auf die in Abschnitt 1. und 2. genannten Termine umgestellt.

§ 6 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

1. Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen, nach schriftlichem Antrag des Mitgliedes, von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem Jahr befreien. Anschließend ist von dem Betroffenen ein neuer Antrag zu stellen. Die Beitragsbefreiung ist eine Ausnahme, die nur in besonderen Situationen und Härtefällen gewährt wird.
2. Der Vorstand kann anstelle einer vollständigen Befreiung auch eine Beitragsermäßigung gewähren. Diese gilt für ein Jahr und muss anschließend erneut beantragt werden.

§ 7 Mahnung und Verzug

1. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Mitglieder mit Beitragsrückständen werden schriftlich angemahnt und aufgefordert, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen.
2. Je Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Betrag von 5,00 € an Porto- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Schuldner.
3. Weist das Konto des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds keine ausreichende Deckung auf und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied neben den Kosten für die Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € zu entrichten. Die Rücklastschrift gilt als erste Mahnung. Die übrigen Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.
4. Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz Aufforderung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb vorübergehend anordnen und im nächsten Schritt auch den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Die ausstehenden Beträge zuzüglich der Nachgebühren sind nachzuzahlen.

§ 8 Beitragsentrichtung

1. Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von dem betreffenden Mitglied dem Verein nachzuweisen.
2. Vereinskonto:

Bank: Sparkasse an Ennepe und Ruhr
IBAN: DE63 4545 0050 0000 0833 60

§ 9 Schlussbestimmungen und Änderungen

1. Diese Beitragsordnung wurde im Rahmen der Zuständigkeit durch die Mitgliederversammlung am **01. Dezember 2025** erlassen. Sie hat Satzungsqualität und tritt mit Wirkung vom **02. Dezember 2025** in Kraft.